

**Beschluss SB – S 373 des Senats der Frankfurt University of Applied Sciences
am 11.02.2015**

**Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zur Vergabe von Stipendien im
Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (SV 1363)**

Der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences stimmt der Satzung der
Frankfurt University of Applied Sciences zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des
nationalen Stipendienprogramms zu.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen, 3 Nein-Stimmen

Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vom 01.07.2016

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. I S. 2204) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 VO über die Höchstgrenze nach dem Stipendienprogrammgesetz für 2012 vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences auf Grund von § 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.09.2014 (GVBl. I S. 218), in seiner Sitzung am 11.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums 1

Zweck der Einführung des Stipendienprogramms an der Frankfurt University of Applied Sciences ist es

- besonders begabte Studierende für die Frankfurt University of Applied Sciences zu gewinnen,
- begabten Schülerinnen und Schülern eine Perspektive für eine Finanzierungsmöglichkeit für das Studium zu bieten und damit Hemmnisse ein Studium aufzunehmen, abzubauen,
- Studierenden mit sehr guten Leistungen im Studium oder sehr guter Hochschulzugangsberechtigung ein konzentriertes Studium zu ermöglichen.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Stipendien werden vergeben an immatrikulierte Studierende der Frankfurt University of Applied Sciences, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung in einem Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben sind.
- (2) Die Stipendien werden vorbehaltlich der Fachgebundenheit des Zuwendungsgebers proportional auf Bewerberinnen und Bewerber aller Fachbereiche aufgeteilt. Der Proporz richtet sich nach dem Anteil der Studierenden des jeweiligen Fachbereichs an der Gesamtheit der Studierenden der Frankfurt University of Applied Sciences. Maßgeblich für die Berechnung des Proporztes ist die Studierendenstatistik der Studierenden in der Regelstudienzeit aus dem jeweils vorangegangenen Wintersemester.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die monatliche Stipendienhöhe beträgt 300 Euro, wobei ein Anteil von 150 Euro von privaten Förderern eingeworben werden muss und ein Anteil von 150 Euro vom Bund bezuschusst wird.
- (2) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben. Sie werden auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandssemesters (Austauschsemester mit Learning Agreement) gezahlt.
- (3) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Land Hessen, der Frankfurt University of Applied Sciences oder dem privaten Mittelgeber. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (4) Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Gewährung noch auf die Verlängerung einer Förderung des Stipendiums. Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.

§ 4 Mitteleinwerbung und Verteilung der Stipendien

- (1) Stipendienzusagen privater Mittelgeber erfolgen durch Vereinbarung mit der Frankfurt University of Applied Sciences, vertreten durch das Präsidium.
- (2) Stipendien ohne Zweckbindung werden gemäß der zentralen Rangliste nach § 7 vergeben.

§ 5 Antragstellung und Bewerbungsverfahren

- (1) Das Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der gemäß der Ausschreibung auf der Homepage der Frankfurt University of Applied Sciences und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen form- und fristgerecht eingereicht werden muss.
- (2) Zur Vergabe der Stipendien werden bei fachgebundenen Stipendien jeweils eine Bewerbergruppe und für die nicht fachgebundenen Stipendien für jeden Fachbereich jeweils eine Bewerbergruppe gebildet. Die Aufteilung der nicht fachgebundenen Stipendien auf die Bewerbergruppen der Fachbereiche ergibt sich aus dem Proporz der Fachbereiche gemäß § 2 Abs. 2.
- (3) Die Ausschreibung des Stipendiums erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Der Bewerbungsschluss wird spätestens vier Wochen vor Ende der Bewerbungsfrist auf der Homepage der Frankfurt University of Applied Sciences bekannt gegeben. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Später eingegangene Bewerbungen können im laufenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Mit der Bewerbung ist das ausgefüllte Bewerbungsformular (wird auf der Homepage zur Verfügung gestellt) bei der Frankfurt University of Applied Sciences einzureichen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Motivationsschreiben (max. 2 DIN A4-Seiten: „Welche Gründe sprechen dafür, mich mit einem Deutschlandstipendium zu fördern? Was sind meine persönlichen und beruflichen Ziele und wie engagiere ich mich in der Gesellschaft?“)
 - Tabellarischer Lebenslauf

- Bachelorstudierende im ersten und zweiten Fachsemester mit weniger als 30 erreichten ECTS-Punkten: Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung und Immatrikulationsbescheinigung (bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem),
- alle anderen Bachelorstudierenden: Nachweis über die bisher erbrachten Modulprüfungsleistungen mit Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel der ausgewiesenen Modulnoten) aller bisher erbrachten Modulprüfungsleistungen,
- Masterstudierende im ersten und zweiten Fachsemester mit weniger als 30 erreichten ECTS-Punkten: Bachelorzeugnis,
- alle anderen Masterstudierenden: Nachweis über die bisher erbrachten Modulprüfungsleistungen mit Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel der ausgewiesenen Modulnoten) aller bisher erbrachten Modulprüfungsleistungen,
- ggf. Kopie der Geburtsurkunden der in demselben Haushalt lebenden Kinder
- ggf. Kopie des Schwerbehindertenausweises.

Die Frankfurt University of Applied Sciences kann ggf. Nachweise z. B. über gesellschaftliches oder soziales Engagement, besondere Fähigkeiten, Auszeichnungen, Auslandsaufenthalte, Praktikums- und Arbeitszeugnisse von den Bewerberinnen und Bewerbern sowie weitere Nachweise fordern.

- (5) Im Rahmen der Bewerbung müssen potentielle Stipendiaten andere Stipendien und Fördergelder sowie deren Höhe angeben. Diese Unterrichtungspflicht besteht auch während des Förderungszeitraums, da eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.
- (6) Die Bewerbung erfolgt stets in dem Studiengang, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung eingeschrieben ist. Bei Einschreibung in mehreren Studiengängen benennt die Bewerberin bzw. der Bewerber den maßgeblichen Studiengang.

§ 6 Stipendenauswahlausschuss

- (1) An der Frankfurt University of Applied Sciences wird ein zentraler Stipendenauswahlausschuss gebildet.
- (2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an
1. ein Präsidiumsmitglied (Vorsitz)
 2. fünf vom Senat gewählte Mitglieder der Hochschule für eine Amtszeit von einem Jahr (zwei Professorinnen oder Professoren, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter sowie zwei Studierende).
- (3) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 7 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Stipendenauswahlausschuss.
- (2) Der Stipendenauswahlausschuss nimmt nach folgenden Kriterien für jede Bewerbergruppe gemäß § 5 Abs. 4 eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vor:

- für Bachelorstudierende im ersten und zweiten Fachsemester, die weniger als 30 ECTS Punkte erreicht haben gem. § 5 Abs. 4 Satz 3: die Note der Hochschulzugangsberechtigung,
- für Bachelorstudierende gem. § 5 Abs. 4 Satz 4, die mehr als 30 ECTS Punkte erreicht haben: die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Modulprüfungsleistungen (arithmetisches Mittel der ausgewiesenen Modulnoten); nicht benotete Prüfungsleistungen bleiben bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt,
- für Masterstudierende gem. § 5 Abs. 4 Satz 5: die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(3) In die Bewertung fließen anschließend neben den fachlichen Leistungen mit ein:

1. Die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers
2. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika
3. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, aktuelles gesellschaftliches oder soziales Engagement oder die derzeitige Mitwirkung in Verbänden oder Vereinen
4. 4.1. Ein oder mehrere im eigenen Haushalt lebende Kinder bis 18 Jahre, Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger
- 4.2. Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX
- 4.3. Notwendigkeit der Mitarbeit im familiären Betrieb oder studienbegleitender Erwerbstätigkeit
- 4.4. besondere sprachliche oder soziale Hürden bei Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung

(4) Den Durchschnittsnoten gemäß Abs. 2 und den in Abs. 3 genannten Kriterien werden gemäß dem in Abs. 6 festgelegten Punktesystem Punktwerte zugeordnet. Dementsprechend wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen zwei Bewerberinnen und Bewerbern, die beide innerhalb eines Bachelorstudiengangs mehr als 30 ECTS-Punkte erreicht haben, Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) Die Stipendien für jede Bewerbergruppe werden gemäß der Rangliste vergeben.

(6) Für die Durchschnittsnote werden in jeder Bewerbergruppe gem. § 5 Abs. 2 bis zu 15 Punkte vergeben. Für die weiteren Kriterien werden insgesamt bis zu 7,5 Punkte vergeben. Dies entspricht einer Gewichtung von 2:1 der Durchschnittsnote zu den weiteren Kriterien. Die Auswahl erfolgt aufgrund der nachstehend aufgeführten Kriterien:

a) Die Punktzahl für den Grad der Qualifikation errechnet sich wie folgt:

Durchschnittsnote: 1,0 bis 1,2	- 15 Punkte
bis 1,4	- 14 Punkte
bis 1,6	- 13 Punkte
bis 1,8	- 12 Punkte
bis 2,0	- 11 Punkte
bis 2,2	- 10 Punkte
bis 2,4	- 9 Punkte
bis 2,6	- 8 Punkte
bis 2,8	- 7 Punkte
bis 3,0	- 6 Punkte
bis 3,2	- 5 Punkte
bis 3,4	- 4 Punkte
bis 3,6	- 3 Punkte
bis 3,8	- 2 Punkte
bis 4,0	- 1 Punkt

b) Weitere Kriterien nach § 7 Abs. 3:

1. Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, sich für ein Deutschlandstipendium zu bewerben, anhand des einzureichenden Motivationsschreibens – bis zu 1,5 Punkte
2. Besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika – bis zu 2 Punkte
3. Außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, aktuelles gesellschaftliches oder soziales Engagement oder die derzeitige Mitwirkung in Verbänden oder Vereinen – bis zu 2 Punkte
4. 4.1. Ein oder mehrere im eigenen Haushalt lebende Kinder bis 18 Jahre, Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger
- 4.2. Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX
- 4.3. Notwendigkeit der Mitarbeit im familiären Betrieb oder studienbegleitender Erwerbstätigkeit
- 4.4. besondere sprachliche oder soziale Hürden bei Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung – bis zu 2 Punkte

Das beschriebene Bewertungssystem wird spätestens nach der zweiten Vergaberunde evaluiert.

§ 8 Bewilligung und Förderungsdauer

- (1) Die Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt schriftlich.
- (2) Das Stipendium wird zunächst für zwei Semester vergeben, anschließend kann das Stipendium auf Antrag verlängert werden. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (3) Im Förderzeitraum ist die Immatrikulation der Stipendiatin oder des Stipendiaten an der Frankfurt University of Applied Sciences erforderlich.

5

§ 9 Fortgewährung der Förderung und Leistungsüberprüfung

Zur Prüfung der Fortgewährung des Stipendiums nimmt der Stipendiat oder die Stipendiatin erneut am Bewerbungsverfahren der Hochschule teil. Das Auswahlgremium prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß der Auswahlkriterien weiter vorliegen.

§ 10 Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderhöchstdauer auf Antrag um maximal zwei Semester verlängert werden.
- (2) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Förderungsdauer verlängert sich um die Zeit der Schutzfristen.
- (3) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst.

§ 11 Widerruf/Rücknahme

- (1) Die Bewilligung kann nach Maßgabe der §§ 48 und 49a HVwVfG zurückgenommen werden.
- (2) Der Widerruf der Bewilligung richtet sich nach § 9 StipG. Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende des Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 StipG nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 2 StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- oder Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.
- (3) Für Rücknahme und Widerruf ist der Präsident/die Präsidentin zuständig.

§ 12 Mitwirkungspflichten

Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat:

- alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen
- zur Vorlage der geforderten Eignungs- und Leistungsnachweise im Förderzeitraum.

Zugleich erklärt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat mit der Annahme des Stipendiums:

- die Bereitschaft, am ideellen Förderprogramm im Rahmen des Stipendiums sowie Veranstaltungen dieses betreffend teilzunehmen,
- der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß §13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 StipG erforderlichen Daten zu Verfügung zu stellen

§ 13 Vorzeitige Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat
1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.
- (2) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule, die das Stipendium vergeben hat.

§ 14 Sonstiges, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.